

Concessions-Urkunde

vom 17. Januar 1862

für Erbauung einer Eisenbahn von Mainz nach
Frankfurt a. M.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

urkunden und bekennen hierdurch, daß Wir der zu Mainz, auf Grund der von der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung unter dem 3. Januar 1856 genehmigten Statuten, constituirten Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft zur Erbauung einer Eisenbahn von der Gustavsburg, Mainz gegenüber, nach Frankfurt a. M. im Einvernehmen mit der Großherzoglich Hessischen Regierung unter den nachstehenden Bedingungen Unsere Genehmigung ertheilt haben:

§. 1.

Die zu erbauende Bahn soll die Richtung von der Gustavsburg über Bischofsheim, Rüsselsheim, Kelsterbach, Hinkelstein, Forsthaus, sodann mittelst eines Viaducts über die Main-Neckarbahn nach Frankfurt erhalten.

§. 2.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, eine directe Schienenverbindung zwischen der Eisenbahn von Offenbach nach Frankfurt und der zu erbauenden Bahn auf der linken Mainseite in der Art herzustellen, daß Personen und Güter von Offenbach direct nach Mainz (Gustavsburg) und umgekehrt befördert werden können.